

Spezielle Bedingungen für die Erstellung von Software

§ 1 Vertragsgegenstand

I.

Wir werden die Software nach dem Stand der Technik erstellen. Standardbausteine, die wir in die Software einbringen, werden als Objektprogramm oder systemtechnische Dokumentation geliefert.

II.

Wir benennen einen Projektleiter, der Besteller einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht uns für notwendige Informationen zur Verfügung. Wir sind verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrages dies erfordert.

III.

Wir werden, wenn das Projekt das erfordert, zu Beginn der Arbeiten unter Einbeziehung der vereinbarten Termine einen schriftlichen Zeit- u. Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Wir werden anhand dieses Planes den Besteller regelmäßig über den Stand der Arbeiten unterrichten.

IV.

Soweit sich die Anforderungen des Bestellers noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detaillieren wir sie mit

Unterstützung des Bestellers, erstellen eine Spezifikation darüber und legen sie dem Besteller zur Genehmigung vor. Der Besteller wird sie bei Vertragsgemäßheit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

Die Spezifikation wird im Laufe ihrer Umsetzung in Software in Abstimmung mit dem Kunden verfeinert.

Erkennen wir, dass die Aufgabenstellung des Kunden fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilen wir dies unverzüglich dem Besteller schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

V.

Der Besteller sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Personal für den Einsatz der Software zur Verfügung steht. Andernfalls sind wir berechtigt Arbeitszeiten und Spesen zu berechnen.

VI.

Wir haben geeignet ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen ausgestattete Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsausführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. In diesem Rahmen entscheiden wir nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter wir einsetzen oder austauschen.

§ 2

Leistungsänderungen

I.

Will der Besteller seine Anforderungen ändern, sind wir verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für uns insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf Vertragsbedingungen auswirkt, können wir eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. Verschiebung der Termine, verlangen.

Der Besteller wird auf unseren Wunsch hin sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, indem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Wir werden diese Aufgabe auf Wunsch des Kunden gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.

II.

Vereinbarungen über Änderungen sind schriftlich zu fixieren.

III.

Wir werden das Verlangen nach Vertragsanpassung unverzüglich geltend machen. Der Besteller wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit den verlangten Vertragsanpassungen nicht einverstanden ist.

§ 3

Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des Bestellers

I.

Die Arbeiten werden bei Bedarf beim Besteller durchgeführt.

II.

Der Besteller ist verpflichtet, uns soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Besteller stellt auf unseren Wunsch hin unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

§ 4

Abnahme

I.

Wir werden die Software installieren. Der Besteller wird die Installation schriftlich bestätigen.

II.

Der Besteller verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen zu überprüfen und bei

Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt 3 Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Wir sind bereit, im Zusammenhang mit der Installation den Kunden bei einer Abnahmeprüfung gegen gesonderte Vergütung zu unterstützen.

III.

Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüffrist auf die Dauer von 2 Wochen deren Nutzbarkeit nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Wir werden den Kunden bei der Installation darauf schriftlich hinweisen.

IV.

Soweit Teillieferungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

§ 5

Nutzungsrechte

I.

Der Besteller ist berechtigt, die Software einschließlich Dokumentation für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.

II.

Alle anderen Nutzungsrechte bleiben bei uns. Wir dürfen die Software anderweitig verwerten, soweit VI. unserer Allg. Verkaufs-, Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen nicht Geheimhaltung gebietet.

§ 6

Mängelrüge, Mängelansprüche, Haftungsregelung

I.

Wir gewährleisten, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßigem Einsatz der Aufgabenstellung in der Form, die sie ggf. gem. obigem § 1 IV. gefunden hat, entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern.

II.

Der Besteller hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden weitergehenden Prüfungs- u. Rügepflichten (§ 377 HGB) hat der Besteller die gelieferte Ware auf offensichtliche Mängel zu untersuchen und uns Beanstandungen wegen solcher offensichtlicher Mängel – das gilt auch für unvollständige oder Falschlieferungen – binnen 4 Wochen nach Empfang der Ware und bei solchen Mängeln, die erst später offensichtlich werden, binnen 4

Wochen nach dem Erkennen durch den Besteller schriftlich unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen anzuzeigen; andernfalls gilt die Ware in Ansehung des offensichtlichen Mangels als genehmigt und der Besteller kann insoweit keine Rechte mehr gegenüber uns herleiten. Das gilt nicht bei einem unmittelbaren Verkauf an einen privaten Verbraucher.

III.

Der Besteller hat uns soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf unseren Wunsch hin einen Datenträger mit dem betreffenden Programm zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

IV.

Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung verpflichtet. Beim Verkauf an einen privaten Verbraucher, sei es unmittelbar oder durch den Nachunternehmer in der Lieferkette steht dem Verbraucher, bzw. dem Nachunternehmer das Wahlrecht zu. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung trotz zweimaliger Versuche fehl oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

V.

Für Schadensersatzansprüche gilt vorbehaltlich der Regelung in VIII. unserer Allg. Verkaufs-, Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen (Haftung auf Schadensersatz) folgendes:

Beim Verkauf an einen privaten Verbraucher, sei es unmittelbar oder durch Nachunternehmer in der Lieferkette, haften wir bei einer Verletzung von Hauptpflichten des Vertrages auch bei einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz statt der Leistung, jedoch sind evtl. Ansprüche auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schadens begrenzt, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Beim Verkauf an einen Unternehmer gilt das gleiche mit der Maßgabe, dass die Ansprüche auf 50 % des Wertes der mangelhaften Sache begrenzt sind, jedoch gilt auch in diesem Fall Satz 1, wenn in der Lieferkette ein privater Verbraucher die Ware kauft und Ansprüche aus einer Pflichtverletzung hat.

VI.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- o. Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Besteller, natürlichen Verschleiß sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommenen Eingriffen in den Liefergegenstand. Insbesondere bestehen keine Mängelansprüche für solche Programme, die der Besteller ändert oder in die er sonst wie

eingreift, es sei denn, dass der Besteller im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

VII.

Wir können die Vergütung unseres Aufwandes verlangen, soweit wir aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden sind, ohne dass ein Mangel vorliegt oder ohne dass der Besteller die Voraussetzungen nach § 4 Ziff. 2 dieser speziellen Bedingungen geschaffen hat, wir darauf hingewiesen haben, der Besteller dennoch Mängelsuche gewünscht hat, wir aber keinen Mangel finden.

§ 7

Sonstiges

Im übrigen gelten zunächst die gem. gesondertem Vertrag vereinbarten Regelungen und ergänzend unsere Allg. Verkaufs-, Lieferungs- u. Zahlungsbedingungen.

